

ist eine nur von der Cont. berichtete Einzelheit: König Konrad unterstellt zu Goslar aus Furcht, den mächtigen Erzbischof zu kränken, Gandersheim bis zur nochmals vertragen Entscheidung der geistlichen Aufsicht eines Dritten, des Bischofs von Halberstadt. Wolfhere verschweigt dies. Hat er etwa deshalb die Cont. nicht gekannt? Mir scheint er vielmehr den ihm wohlbekannten, für Hildesheim ungünstigen Ausfall der Goslarer Tagung absichtlich vertuscht zu haben. Mit den Worten: *'Illic enim super his ratio est incepta, nec tamen ad finem aliquem, qui hic digne inscribatur, perfecta'* gleitet er darüber hinweg.

Es folgen die Vorgänge in Gandersheim selbst. Godehard geberdet sich beim Empfang des Königs als anerkannter Oberhirte des Klosters, dies berührte, berichtet Wolfhere, Erzbischof Aribo empfindlicher: *'quam tunc opinaremur'*. Hat die Cont., die hierfür die Wendung: *'quam quisquam tunc ratus fuit'* gebraucht, das *'opinaremur'* des dem Vorgange beiwohnenden Wolfhere in das unbestimmte *'quisq. ratus fuit'* geändert, oder hat Wolfhere umgekehrt, um sich als Augenzeuge auszuweisen, das *'q. r. f.'* der Cont. durch sein *'opinaremur'* ersetzt? Beides ist möglich. Jedenfalls aber spricht die Aenderung, von wem immer sie vorgenommen ist, dagegen, dass Wolfhere auch die Cont. verfasst hat.

Aribo hindert Godehard, am Hauptaltar der Gandersheimer Kirche Messe zu lesen. Godehard fügt sich. *'Hoc conflictu munitus archiepiscopus se praeparat missas celebraturus. Post missarum sollemnia'* — die Messe ward doch wohl von Aribo gelesen — wirft sich Godehard dem in seine Gemächer zurückkehrenden König Recht und Hülfe heischend zu Füßen. So die Cont. Wolfhere scheint hier besser unterrichtet. Godehard, schreibt er, liest trotz Aribo in einer Nebenkapelle *'astante rege'* Messe. Aribo selbst wird durch die Gandersheimer Nonnen und Kleriker daran gehindert. Es folgt dann die Fussfallscene wie in der Cont. Wer ist hier im Recht? Wolfhere war Augenzeuge. Er konnte also die Cont., falls sie ihm vorlag, aus besserem Wissen berichtigen. Weshalb aber umgekehrt diese, sofern sie schon die Vita prior kannte, die für die Sache Godehards so günstigen Umstände verschwiegen hätte, ist unerfindlich. Uebrigens sind Wolfhere's Einzel-

---

heim Abschied entsteht der Streit um Gandersheim. Vita prior: Aufstand *'inter nostrates et hospites'*; Aribo erneuert seine Ansprüche *'cum vero iam inde digressuri regis ordinaretur processio'*.